

Benutzungsordnung für den Allwetterplatz

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für
- den Allwetterplatz im Schulgelände
- 1.2 Für die Nutzungsüberlassungen der gemeindlichen Sportanlagen ist ausschließlich das Ordnungsamt der VG Wackersdorf zuständig.
- 1.3 Der Begriff „Sportanlage“ umfasst die nutzbaren Spiel- und Sportflächen, Leichtathletikanlagen, Gebäude und Nebenflächen einschließlich der Zuschaueranlagen.
- 1.4 Sofern in dieser Benutzungsordnung die Verwaltung genannt wird, ist das Ordnungsamt der VG Wackersdorf zuständig.

2. Zweck der Benutzungsordnung

- 2.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geordneten Sportbetrieb auf den Sportanlagen.
- 2.2 Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

3. Benutzer

- 3.1 Die Sportanlagen werden bevorzugt der Wackersdorfer Schule und den Wackersdorfer Sportvereinen, zur Ausübung des Sports überlassen.
- 3.2 Anderen Benutzern können die Sportanlagen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der unter Ziffer 3.1 Genannten möglich ist.
- 3.3 Nichtsportliche Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde
- 3.4 Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen dürfen die Sport- und Spielflächen sowie Leichtathletikanlagen nicht mit Tieren betreten werden.
- 3.5 Bei Benutzung der Sportanlagen ist der jeweilige Lehrer bzw. Leiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

4. Benutzungszeiten

- 4.1 Die Benutzung der Freisportanlagen und Sanitärtrakte bleibt grundsätzlich den Schulen montags – freitags von 7.40 Uhr – 16.30 Uhr vorbehalten. Den übrigen Benutzern stehen die Sportanlagen montags – freitags von 16.00 Uhr – bis 21.00 Uhr, ansonsten samstags ganztägig, zur Verfügung
- Umkleide- und Duschaum stehen in der Sporthalle zur Verfügung.
- 4.2 In Sonderfällen kann die Gemeinde in Absprache mit der Schulleitung oder / und den Vereinsvertretern eine andere Regelung treffen.
- 4.3 Zur Gewährleistung eines geordneten Sportbetriebs sind die Belegzeiten zu beachten,
die von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Schulen und Vereinen festgelegt worden sind.

5. Antrag und Zuteilung

- 5.1 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der geplanten Benutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- Die vor Beginn einer Spielrunde eingereichten Pläne für Verbandsspiele gelten als Anträge. Änderungen sind sofort der Gemeinde mitzuteilen.
- 5.2 Die Zulassung zur Benutzung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Gemeinde.
- 5.3 Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
- 5.4 Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeinde (Telefon 09431/7436-213) unverzüglich zu benachrichtigen
- 5.5 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

6. Sperrung von Sportanlagen

- 6.1.1 Die Gemeinde kann Sportanlagen ganz oder teilweise sowie für bestimmte Sportarten sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- 6.1.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus wichtigen sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen Gründen erforderlich wird.
Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuteilung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

II. Sportplatz mit Nebenanlagen

1. Benutzung

- 1.1 Sportplatz mit Nebenanlagen darf nur unter Aufsicht eines befugten Leiters benutzt werden; dieser hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

Schul- und vereinseigene Geräte sind nach Ende der Benutzungszeit sofort abzutransportieren. Gemeindeeigene Gerätschaften und Anlagen sind ordnungsgemäß zu versorgen (abräumen, abdecken)

- 1.2 Die Benutzer haben die Spielfelder und die sonstigen Sportanlagen für ihren besonderen Zweck selbst herzurichten. Soweit nötig und möglich, soll der Platzwart hinzugezogen werden.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde

- 1.3 Nach Veranstaltungen haben die Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass das Spielfeld und die Nebenanlagen unverzüglich geräumt und die Abfälle beseitigt werden.

- 1.4 Die Benutzung der Sportanlagen ist für den genehmigten Zweck gestattet.

- 1.5 Die einzelnen Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder sonst vom Platzwart bestimmten Anlagen betrieben werden.

- 1.6 Zur Vermeidung von Unfällen erforderliche Vorsichtsmaßnahmen sind durchzuführen.

- 1.7 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Bereiche der Sportanlagen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.

IV. Hausrecht

1. Das Hausrecht steht der Gemeinde Wackersdorf zu. Es wird grundsätzlich durch den Platzwart, Hausmeister, das Ordnungsamt der Gemeinde oder besondere Beauftragte der Gemeinde ausgeübt.

Bei Abwesenheit des Platzwartes oder des Beauftragten ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Platzwartes oder der gemeindlichen Beauftragten Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für die Benutzung durch Schulen. Platzwart und gemeindliche Beauftragte haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen.

2. Der Platzwart ist befugt, Einzelpersonen oder Personengruppen für einen Tag aus den Sportanlagen zu verweisen, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.
Längerfristige Verweise sind nur durch die Gemeinde möglich.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde strafrechtliches Verfolgen wegen Hausfriedensbruch vor.

V. Haftung der Benutzer

1. Die Gemeinde Wackersdorf überlässt den Benutzern die Sportanlagen und Geräte
in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind gehalten, die Sportanlagen und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Anlagen oder Geräte, die nicht betriebssicher sind oder die Benutzer und Zuschauer gefährden, dürfen nicht benutzt werden. Mit den Sportgeräten und Einrichtungen ist schonend umzugehen.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten herbeiführen.
3. Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Wackersdorf keinerlei Haftung.

VI. Haftungsausschluß

1. Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Ersatzansprüche an die Gemeinde als Grundstückseigentümer sind ausgeschlossen.
2. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen und der Zugänge zu dieser stehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde Wackersdorf als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

VII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft.